

**Anlage 9
zu § 13****Gebäudebedarfsplan Kirchenkreis Emden-Leer****1. Vorwort**

Seit Jahren ist die Landeskirche Hannovers bestrebt, das Gebäudemanagement in den Kirchenkreisen zu etablieren. Inzwischen ist das Gebäudemanagement zum festen Bestandteil im Kirchenkreis Emden-Leer geworden.

Im Kirchenkreis Emden-Leer wurde 2014 das Gebäudemanagement mit der zentralen Aufgabe eingeführt, für den Kirchenkreis einen Gebäudebedarfsplan (GBP) zu entwickeln und kontinuierlich fortzuschreiben. Die 2017 beschlossenen Festsetzungen des Gebäudebedarfsplanes müssen den Entwicklungen im Kirchenkreis für den Planungszeitraum 2023 – 2028 angepasst werden.

Gebäudebewirtschaftung sowie Substanzerhaltung spielen in den Kirchenkreisen und Gemeinden eine erhebliche finanzielle Rolle. Schon jetzt stoßen Kirchengemeinden häufig an ihre finanziellen Grenzen. Die Gemeindegliederzahlen sind seit Jahren rückläufig. Für die Zukunft werden ebenfalls negative Entwicklungen prognostiziert. Sinkende Kirchensteuereinnahmen erfordern ein rechtzeitiges Handeln. Schon jetzt erkennbare Probleme dürfen nicht auf nachkommende Generationen verschoben werden.

Kirchliche Gebäude müssen bedarfsgerecht angepasst werden. Nur so lassen sich auch die Komponenten des Klimaschutzkonzepts der Landeskirche realisieren. Das im April 2022 beschlossene Handlungskonzept „Gebäudemanagement und Klimaschutz“ unseres Kirchenkreises wird in den Festsetzungen dieses Gebäudebedarfsplanes aufgenommen.

Das Gemeinwesen, in dem wir leben, verändert sich unaufhaltsam und die Kirche hat Anteil an diesen Veränderungen. Diese Herausforderung gilt es anzunehmen. Mit dem GBP einen zukünftigen und bedarfsgerechten Gebäudebestand zu entwickeln, ist eine zentrale Aufgabe.

Mit dieser Fortschreibung des GBP soll das bereits begonnene Vorhaben, einen dauerhaften, nachhaltigen und zielorientierten Weg zu beschreiten, weiterentwickelt werden.

2. Ausgangssituation

Dem Kirchenkreis gehören 26 Kirchengemeinden zwischen Borkum und Leer an. Es sind städtische in Emden und Leer sowie viele Gemeinden in den ländlichen Regionen Krummhörn, Moormerland, Rheiderland sowie der Samtgemeinde Hesel. Im Kirchenkreis Emden-Leer leben etwa 42.700 lutherische Christen miteinander ein vielfältiges kirchliches Leben.

Der Gebäudebestand umfasst Kirchen, Gemeindezentren und Gemeindehäuser, Pfarrhäuser sowie Friedhofskapellen, Leichenhallen, Glockentürme, Kindertagesstätten, Renditeobjekte, Verwaltungsgebäude und eine Vielzahl von Nebengebäuden.

Der GBP legt sein Augenmerk auf die Kerngebäude, folglich 23 Kirchen, 4 Gemeindezentren, 24 Gemeindehäuser sowie 21 Pfarrhäuser.

3. Rechtliche Grundlagen

Nach § 21a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) hat der Kirchenkreis im Rahmen seines Gebäudemanagements eine Gebäudebedarfsplanung zu entwickeln.

Durch die Kirchengemeindeordnung (KGO), dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) sowie der Rechts-

verordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (RechtsVOBau) und diversen Rundverfügungen wird das Handlungsfeld größtenteils vorgegeben.

Das kirchliche Vermögen ist wirtschaftlich und sparsam zu verwalten - das gibt der § 56 KGO vor. Dies schließt ein, dass die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang getroffen werden.

Im § 13 der Finanzsatzung des Kirchenkreises sind die Grundsätze des Gebäudemanagements festgeschrieben. Demnach sind der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden angehalten, die Ziele ihrer kirchlichen Arbeit eindeutig zu definieren und ihren Gebäudebestand vor diesem Hintergrund fortlaufend zu überprüfen und zu entwickeln. Die Anzahl der Gebäude und die für die kirchliche Arbeit genutzten Gemeinderaumflächen sind auf das zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages notwendige Maß zu reduzieren. Der Gebäudebestand sowie seine Verbrauchsdaten sind regelmäßig zu überprüfen und daraus sich ergebende notwendige Maßnahmen umgehend zu ergreifen.

4. Finanzielle Situation im Bausektor

Jede Kirchengemeinde erhält gem. § 11 der Finanzsatzung vom Kirchenkreis eine Grundzuweisung, mit der u. a. auch die lfd. Bauunterhaltung der Kerngebäude sichergestellt werden soll.

Für außerordentliche und über die lfd. Baupflege hinausgehende Baumaßnahmen können die Kirchengemeinden beim Kirchenkreis Bauergänzungszuweisungen beantragen. Nach welchen Kriterien Zuweisungen bewilligt werden können, bestimmen die Vergaberichtlinien für Bauergänzungszuweisungen⁶.

Kirchengemeinden erhalten zukünftig bei Antragstellung auf Bauergänzungszuweisung für substanzerhaltende Baumaßnahmen an Gemeindehäusern lediglich für die lt. Finanzsatzung festgelegte Höchstfläche eine Zuweisung.

Die bezuschussungsfähigen Kosten werden unter der Voraussetzung, dass dem Kirchenkreis entsprechende Mittel zur Verfügung stehen, zu 100 % bezuschusst. Der Kirchenkreis bewilligt jedoch zu einer Baumaßnahme nie mehr als 90 % der Gesamtkosten.

Ergänzende Finanzierungswege wie kirchliche und staatliche Fördermaßnahmen sind zu nutzen.

Wenn Kirchengemeinden mit ihren Gemeindehausflächen über den in der Finanzsatzung genannten Höchstflächen liegen, fördert der Kirchenkreis keine Erweiterungen, An- und Ausbauten von Gemeindehausflächen.

Bei Gemeindefusionen werden bzgl. der Gewährung von Bauergänzungszuweisungen die Regelungen zur Fortführung der Grundzuweisungen angewandt⁷.

Der Bau- und Umweltausschuss behält sich vor, große und zwingend notwendige Investitionen, die von den Kirchengemeinden nicht finanziert werden können, gesondert zu beurteilen. Ob und in welcher Höhe finanzielle Hilfen, z. B. Zuweisungen oder Darlehen, gewährt werden können, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Um die Kosten der Gebäudeunterhaltung zu sichern, sollten Kooperationen mit anderen Trägern der Gemeinwesenarbeit gesucht werden.

5. Kerngebäude – bedarfsgerechte Entwicklung

Ziel des Gebäudemanagements ist es, den notwendigen Kerngebäudebestand in jeder Kirchengemeinde baulich instand zu halten und zu entwickeln. Zu den Kerngebäuden einer Kirchengemein-

⁶ siehe Anlage 7 Nr. II c zu § 12, Sätze 3 bis 5 zu § 12 der Finanzsatzung

⁷ Siehe Anlage 6 Nr. I 3 zu § 12 der Finanzsatzung

de zählen die Kirche, das Gemeindehaus bzw. das Gemeindezentrum sowie ein Pfarrhaus. So gibt es der Leitfaden des kirchlichen Gebäudemanagements vor.

Der Bestand der Kerngebäude und ihre Entwicklung werden im Gebäudebedarfsplan nachgewiesen.

Die Gebäudebedarfsplanung ist Aufgabe des Kirchenkreises. Eine Umsetzung und Durchführung dieser Vorgaben können aber nur mit der jeweiligen Kirchengemeinde als Gebäudeeigentümer ausgeübt werden.

5.1 Kirchen

Die Martin-Luther-Kirche in Emden ist eine der größten Kirchen in unserem Kirchenkreis und war die erste Kirche, die nach dem Ende des zweiten Weltkrieges 1958 in Emden wieder aufgebaut wurde. Die Lutherkirche in Leer wurde 1675 gebaut und über die Jahrhunderte immer wieder erweitert. Eine der ältesten Kirchen ist die Liudgeri-Kirche in Holtgaste sie wurde bereits um 850 gebaut und musste nach der Zerstörung 1644 wieder aufgebaut werden. Ziel des Gebäudemanagements ist es, den notwendigen Kerngebäudebestand in jeder Kirchengemeinde baulich instand zu halten und zu entwickeln. Zu den Kerngebäuden einer Kirchengemeinde zählen die Kirche, das Gemeindehaus bzw. das Gemeindezentrum sowie ein Pfarrhaus. So gibt es der Leitfaden des kirchlichen Gebäudemanagements vor.

Der Bestand der Kerngebäude und ihre Entwicklung werden im Gebäudebedarfsplan nachgewiesen.

Die Kirchen⁸ sollen in ihrem Bestand erhalten und geschützt bleiben.

5.2 Gemeindehäuser

Die vierundzwanzig Gemeindehäuser und vier Gemeindezentren unseres Kirchenkreises⁹ sind grundsätzlich in einem guten Zustand.

Um den Gebäudebestand substanziell zu erhalten und energetisch zu ertüchtigen sowie bedarfsgerechte und zeitgemäße Räume vorzuhalten, sind jedoch erhebliche Investitionen zu erwarten.

Der Kirchenkreis Emden-Leer übernimmt zur Bestimmung der Gemeindehaushöchstflächen die Flächenvorgaben der landeskirchlichen Rundverfügung K 11 / 1997 „Grundsätze für die Größe, Gestaltung und Ausstattung von Gemeindehäusern und -räumen“ als eigene Größenvorgaben und schreibt diese im Rahmen der Finanzsatzung wie folgt fest:

- bei bis zu 800 Gemeindegliedern: bis zu 100 m²
- bei 801 bis 1.000 Gemeindegliedern: bis zu 125 m²
- bei 1.001 bis 1.500 Gemeindegliedern: bis zu 150 m²
- bei 1.501 bis 2.000 Gemeindegliedern: bis zu 200 m²
- bei 2.001 bis 3.000 Gemeindegliedern: bis zu 280 m²
- bei 3.001 bis 4.000 Gemeindegliedern: bis zu 360 m²
- bei 4.001 bis 6.000 Gemeindegliedern: bis zu 440 m²
- bei 6.001 bis 8.000 Gemeindegliedern: bis zu 520 m²
- bei mehr als 8.001 Gemeindegliedern: bis zu 600 m²

In den genannten Intervallen ist zu interpolieren.

Jede Kirchengemeinde hat unabhängig von ihrer Gemeindegliederzahl für ihre Gemeindegliederarbeit einen Gemeindehaushöchstflächenanspruch von mindestens 100 m². Zwischen

⁸ Anlage 1 zum GBP

⁹ Anlage 2 zum GBP

eigenen und angemieteten Flächen wird nicht unterschieden. Es besteht kein Anspruch auf Erweiterung bestehender Gemeindehausflächen.

Die Gemeindehaushöchstflächen (Anlage 2 zum GBP) werden in der Finanzsatzung für den Planungszeitraum 2023 bis 2028 nochmals auf Grundlage der Gemeindegliederzahlen vom 30. Juni 2015 festgeschrieben. Die Gemeindehaushöchstflächen sind danach jeweils im Jahr vor Ablauf des Planungszeitraumes neu festzuschreiben.

Zu den Gemeindehausflächen zählen die Hauptnutzflächen (Gemeindesaal, Küche, Sitzungs-, Seminar- und Tagungsräume sowie Büroräume, etc.), die Verkehrsflächen (Flure, Eingänge, Garderoben, Treppenhäuser), die Sanitäranlagen sowie die Nebennutzflächen (Abstell- und Lagerräume, Heizräume). Keller- und Dachgeschossräume werden, sofern sie bauordnungsrechtlich als Aufenthaltsräume genutzt werden dürfen, ebenfalls bei den Gemeindehausflächen berücksichtigt.

Baugängungszuweisungen werden lediglich bezogen auf den Anteil der Gemeindehaushöchstflächen bewilligt.

In den Fällen, in denen Dienstwohnungsinhaber*innen ihre Amtsräume im Gemeindehaus bzw. Gemeindezentrum zugewiesen bekommen haben, erhöht sich die Gemeindehaushöchstfläche um die Größe der Amtsräume.

Flächen eines Gemeindehauses, die vom Kirchenvorstand dauerhaft vermietet und nicht mehr für Gemeindeglieder zur Verfügung stehen sowie als Renditeobjekt genutzt werden, sind von jeglicher Förderung ausgeschlossen.

Bei den in der Anlage 2 zum GBP aufgeführten Gemeindezentren im Kirchenkreis Emden-Leer sind die anerkannten Sakralraumflächen keine Gemeindehausflächen. Als Sakralräume werden anerkannt: Kirchsaal, Sakristei, Altarraum, sonstige direkt vom Kirchsaal zu erreichende Räume, sofern sie unmittelbar für sakrale Zwecke genutzt werden. Flächen von Fluren, Garderoben und Sanitärräumen, auch wenn sie sich unmittelbar vor den anerkannten Sakralräumen befinden, finden bei den Sakralraumflächen keine Berücksichtigung.

Die den Kirchengemeinden nach Gemeindegliederzahl zustehende Gemeindehaushöchstfläche erhöht sich um die Fläche der anerkannten Sakralräume, so dass zukünftig für die Berechnung von Baugängungszuweisungen für Gemeindezentren nicht mehr zwischen sakralen und profanen Flächen unterschieden werden muss.

5.3 Pfarrhäuser

Im Bereich der hannoverschen Landeskirche gilt seit 2007 der „Pfarrhaus-Kompromiss“: Gemeindepastoren und -pastorinnen müssen nicht mehr zwangsläufig in Pfarrhäusern wohnen, sondern haben unter Umständen die Möglichkeit, eine passende Dienstwohnung, die ihren Bedürfnissen mehr entgegenkommt, im Bereich der Gemeinde anzumieten. Umgekehrt können diejenigen Pfarrhäuser verkauft werden, die nicht dem „Prägnanz-Status“ (Kirchennähe, Erkennbarkeit, Ensemble) entsprechen.

Im Kirchenkreis Emden-Leer orientiert sich der Erhalt der Pfarrhäuser¹⁰ grundsätzlich am Stellenrahmenplan des Kirchenkreises. Entscheidungen über eine mögliche Veräußerung und ggf. Anmietung einer Dienstwohnung sollten situationsabhängig im Einvernehmen mit den betreffenden Kirchengemeinden getroffen werden.

Das Pfarrhaus einer Kirchengemeinde, deren Pfarrstelle aufgehoben wurde, ist ab dem Zeit-

¹⁰ Anlage 3 zum GBP

punkt der Stellenaufhebung kein Pfarrhaus mehr. Es ist umgehend zu vermieten bzw. zu veräußern.

Das Pfarrhaus einer Kirchengemeinde, das trotz Besetzung der Pfarrstelle vorübergehend nicht als Pfarrhaus benötigt wird, soll für diesen Übergangszeitraum vermietet werden. Für den Zeitraum der Vermietung behält das Pfarrhaus zuweisungsrechtlich seinen Status als Pfarrhaus. Mieterträge sind zu 90 % an den Kirchenkreis abzuführen. Die verbleibenden 10 % sind zweckgebunden für die Instandhaltung des Pfarrhauses zu verwenden. Die Pfarrhausituation ist regelmäßig, spätestens jedoch zum Ende eines Planungszeitraumes, zu überprüfen. Bestehende Einzelfallregelungen behalten ihre Gültigkeit.

Für Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sind die Verwaltungsvorschriften für den Neubau, Umbau, die Instandsetzung und Ausstattung von Pfarrhäusern (Pfarrhausbauvorschriften) maßgeblich, um bei möglichem Pfarrstellenwechsel innerhalb der Landeskirche annähernd gleich gute Arbeits- und Lebensbedingungen für Pastorinnen und Pastoren anzubieten.

6. Weitere Entwicklung

Die Erstellung des Gebäudebedarfsplans fordert den Kirchenkreis und somit auch die Kirchengemeinden zu konkretem Handeln auf. Bewusste Entscheidungen zum Umgang mit dem Gebäudebestand müssen getroffen werden. Die möglichen Veränderungen im Gebäude- und Flächenbestand stellen die Kirchengemeinden teilweise vor sehr große Herausforderungen. Sie bieten noch einen Gestaltungsfreiraum, da sich der Handlungsdruck in den nächsten Jahren nochmals erhöhen wird. Das Gebäudemanagement ist weiterhin in die Planungsprozesse der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises, insbesondere in die Strukturplanungen, einzubinden. Es ist fester Bestandteil auch im Rahmen der Visitationen.

Der Kirchenkreis kann und will keine „Patentlösung“ zum Umgang mit den Gebäudeveränderungen bieten. Wie mögliche Flächenreduzierungen aussehen könnten, ist immer individuell von vielen einzelnen Faktoren in den jeweiligen Kirchengemeinden abhängig. Hier spielen Komponenten, wie zum Beispiel Gemeindeschwerpunkte, Gebäudesubstanz, finanzielle Aspekte, Belegungszeiten u.v.m. eine entscheidende Rolle.

7. Umsetzung und Fortschreibung

Besitz ist aus christlicher Sicht immer Leihgabe, verliehen zur verantwortlichen Verwaltung und zur Förderung des Reiches Gottes. Rahmenbedingungen ebenso wie die inhaltlichen Schwerpunkte können und werden sich ändern. Der GBP soll weiterhin ein begleitendes Instrument sein und analog mit dem Planungszeitraum des Kirchenkreises fortgeschrieben und aktualisiert werden.

Die Beratung vorgenannten Maßnahmen und Prozesse obliegen insbesondere dem Bau- und Umweltausschuss des Kirchenkreistages, der sie in seinen laufenden Geschäften berücksichtigen wird. Im stetigen Austausch mit dem Ausschuss für Finanzen und dem Ausschuss für Stellenplanung der Kirchenkreissynode soll an der Weiterentwicklung gearbeitet werden.

Mögliche Veränderungen des Gebäudebestands werden in einem Diskussions- und Abwägungsprozess mit den jeweils betreffenden Kirchenvorständen getroffen und durchgeführt.

8. Inkrafttreten

Die Fortschreibung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Gebäudebedarfsplan Kirchenkreis Emden-Leer 2023 bis 2028						
hier: Kirchen und Glockentürme						
Ifd. Nr.	Kirchengemeinde	Kirchenname	Standort		m ³	Denkmal
			Straße	Ort		
1	Bingum	Matthäikirche	An der Matthäikirche 2	26789 Leer	2.664	ja
		Glockenturm			377	ja
2	Borkum	Christuskirche	Goethestraße 12	26757 Borkum	2.449	nein
3	Emden Erlöser	Glockenturm	Liekeweg 24	26725 Emden	627	nein
4	Emden Johannes	Glockenturm	Schlesierstraße 6	26723 Emden	35	nein
5	Emden Martin-Luther	Martin-Luther-Kirche	Bollwerkstraße 9	26721 Emden	13.821	ja
6	Emden Paulus	Pauluskirche	Geibelstraße 37 a	26721 Emden	5.592	nein
7	Hatshausen	Maria Magdalena Kirche	Ayenwolder Straße 6	26802 Moormerland	2.238	ja
8	Heisfelde	Pauluskirche	An der Pauluskirche 10	26789 Leer	2.052	nein
9	Hesel	Ludgerikirche	Am Ehrenmal 4	26835 Hesel	2.215	ja
10	Holtgaste	Lutgerikirche	Holtgaster Straße 7 a	26844 Jemgum	2.084	ja
		Glockenturm	Holtgaster Straße 7 b		257	ja
11	Holtland	Marienkirche	Schulstraße 11	26835 Holtland	1.934	ja
		Glockenturm			346	ja
12	Jherings- / Boekzetelerfehn	Johanneskirche	Pappelstraße 43	26802 Moormerland	3.376	ja
13	Leer / Christus	Christuskirche	Hoheellernweg 4	26789 Leer	2.943	ja
		Glockenturm			189	nein
14	Leer / Luther	Lutherkirche	Patersgang 1	26789 Leer	9.165	ja
15	Loga / Frieden	Friedenskirche	Hindenburgstraße 4	26789 Leer	5.058	ja
16	Loga / Petrus	Petruskirche	Verbindungsweg 33	26789 Leer	1.199	nein
		Glockenturm			24	nein
17	Logabirum	Logabirumer Kirche	Logabirumer Straße 60	26789 Leer	2.029	ja
18	Loquard	Loquarder Kirche	Kirchringstraße 1	26736 Krummhörn	2.195	ja
		Glockenturm			552	ja
19	Nortmoor	St.-Georg-Kirche Nortmoor	Dorfstraße 56	26845 Nortmoor	1.960	ja
		Glockenturm			321	ja
20	Petkum	St.-Antonius-Kirche	Karkstraat 9	26721 Emden	3.460	ja
		Glockenturm			393	ja
21	Pewsum	Nicolaikirche	Drostensplatz 6	26736 Krummhörn	2.976	ja
		Glockenturm			1.881	ja
22	Pogum	Pogumer Kirche	Kirchring 4	26844 Jemgum	1.277	ja
		Glockenturm			330	ja
23	Stiekelkamperfehn	St.-Nikolai-Kirche	Schulstraße 8	26835 Neukamperfehn	1.339	nein
		Glockenturm			423	nein
24	Warsingsfehn	Jacobikirche	Dr.-Warsing-Straße 93	26802 Moormerland	2.036	nein
25	Woquard	Marienkirche	Karkpaad 26	26736 Krummhörn	1.618	ja

23 Kirchen

13 Glockentürme

Gebäudebedarfsplan Kirchenkreis Emden-Leer 2023 bis 2028								
hier: Pfarrhäuser								
Größe Pfarrdienstwohnung lt. § 3 PfarrhBauV i.V.m. Empfehlungen zu den PfarrhBauV Buchst. d) zu § 3 der PfarrhBauV (Höchstfläche)								196,00 m ²
Amtsbereich Pfarrhaus:								
Größe Amtsbereich lt. § 3 Satz 1 Nr. 2 PfarrhBauV								33,00 m ²
Größe Eingangsbereich lt. § 3 PfarrhBauV i.V.m. Empfehlungen zu den PfarrhBauV Buchst. b) zu § 3 der PfarrhBauV								7,00 m ² 40,00 m ²
Amtsbereich Superintendentur:								
Größe Amtsbereich lt. § 3 Satz 1 Nr. 2 PfarrhBauV i.V.m. Empfehlungen zu den PfarrhBauV Buchst. e) zu § 3 der PfarrhBauV								35,00 m ²
Größe Superintendenturbüro lt. Empfehlungen zu den PfarrhBauV Buchst. e) zu § 3 der PfarrhBauV								10,00 m ²
Größe Eingangsbereich lt. § 3 PfarrhBauV i.V.m. Empfehlungen zu den PfarrhBauV Buchst. b) zu § 3 der PfarrhBauV								7,00 m ² 52,00 m ²
lfd. Nr.	Kirchengemeinde	Standort		Nutzfläche		Nutzflächenüberhang		Lage
		Straße	Ort	Dienst- wohnung	Amts- bereich	Dienst- wohnung	Amts- bereich	
1	Bingum	An der Matthäikirche 8	26789 Leer	233,84 m ²	43,11 m ²	37,84 m ²	3,11 m ²	freistehender Baukörper, Keller vorhanden
2	Borkum	Goethestraße 14	26757 Borkum	221,97 m ²	60,89 m ²	25,97 m ²	20,89 m ²	freistehender Baukörper, Keller vorhanden
3	Emden Erlöser	Liekeweg 22	26725 Emden	151,84 m ²	45,90 m ²	-44,16 m ²	5,90 m ²	freistehender Baukörper
4	Emden Johannes	Möwensteert 23	26723 Emden	160,50 m ²	43,18 m ²	-35,50 m ²	3,18 m ²	freistehender Baukörper
5	Emden Markus	Jahnstraße 14	26725 Emden	160,89 m ²	40,42 m ²	-35,11 m ²	0,42 m ²	freistehender Baukörper
6	Emden Martin-Luther Pfarrhaus	Klinterweg 1	26721 Emden	122,71 m ²	22,11 m ²	-73,29 m ²	-17,89 m ²	freistehender Baukörper
7	Emden Martin-Luther Pfarrwohnung	Bollwerkstraße 17	26725 Emden	203,23 m ²	0,00 m ²	7,23 m ²	-40,00 m ²	baulich zusammenhängend mit Gemeindehaus
8	Emden Paulus	Hebbelstraße 4	26721 Emden	155,21 m ²	40,61 m ²	-40,79 m ²	0,61 m ²	freistehender Baukörper
9	Heisfelde Paulus	An der Pauluskirche 8	26789 Leer	181,17 m ²	28,57 m ²	-14,83 m ²	-11,43 m ²	freistehender Baukörper, Keller vorhanden
10	Hesel	Kirchstraße 21	26835 Hesel	153,66 m ²	35,44 m ²	-42,34 m ²	-4,56 m ²	freistehender Baukörper, Keller vorhanden
11	Holtland	Schulstraße 7	26835 Holtland	197,51 m ²	38,03 m ²	1,51 m ²	-1,97 m ²	freistehender Baukörper
12	Jherings-/Boekzetelerfehn	Boekzeteler Straße 16	26802 Moormerland	159,70 m ²	36,10 m ²	-36,30 m ²	-3,90 m ²	baulich zusammenhängend mit Gemeindehaus, Keller vorhanden
13	Leer Christus	Bethelstraße 2	26789 Leer	152,66 m ²	43,86 m ²	-43,34 m ²	3,86 m ²	baulich zusammenhängend mit KiTa, Keller vorhanden
14	Leer Luther Pfarrhaus I	Patersgang 2	26789 Leer	192,96 m ²	79,13 m ²	-3,04 m ²	27,13 m ²	freistehender Baukörper, Keller vorhanden
15	Leer Luther Pfarrhaus II	Patersgang 3	26789 Leer	157,85 m ²	0,00 m ²	-38,15 m ²	-40,00 m ²	freistehender Baukörper, Keller vorhanden
16	Loga Frieden	Heckenweg 14	26789 Leer	145,09 m ²	42,98 m ²	-50,91 m ²	2,98 m ²	freistehender Baukörper, Keller vorhanden
17	Logabirum	Logabirumer Straße 56	26789 Leer	150,99 m ²	35,70 m ²	-45,01 m ²	-4,30 m ²	freistehender Baukörper, Keller vorhanden
18	Pewsum	Burgstraße 21	26736 Krummhörn	146,69 m ²	34,34 m ²	-49,31 m ²	-5,66 m ²	freistehender Baukörper, Keller vorhanden
19	Stiekelkamperfehn	Schulstraße 6	26835 Neukamperfehn	156,51 m ²	36,42 m ²	-39,49 m ²	-3,58 m ²	baulich zusammenhängend mit Kirche, Keller vorhanden
20	Warsingsfehn Pfarrhaus I	Dr.-Warsing-Straße 95	26802 Moormerland	141,93 m ²	57,45 m ²	-54,07 m ²	17,45 m ²	freistehender Baukörper, Keller vorhanden
21	Warsingsfehn Pfarrhaus II	Dr.-Warsing-Straße 91	26802 Moormerland	165,82 m ²	37,61 m ²	-30,18 m ²	-2,39 m ²	freistehender Baukörper

Gemeindehäuser

Gebäudebedarfsplan Kirchenkreis Emden-Leer 2023 bis 2028

hier: Gemeindehäuser und Gemeindezentren

Kirchengemeinde	Standort	Gemeindeglieder 30.06.2015	GH-Fläche		GH-Höchstfläche			Flächenüberhang	Prozentsatz Bewilligung BEZ	Bemerkungen	
			pro Objekt	Gesamt	Gemeindeglieder	anerkannte Sakralfläche	Amts- zimmer				Gesamt
Bingum	An der Matthäikirche 7 26789 Leer	1.067	303,97 m²	361,94 m²	128,00 m²	entfällt	entfällt	128,00 m²	233,94 m²	35,36 %	Gemeindehaus
	An der Matthäikirche 8 26789 Leer		57,97 m²								Alter Gemeindegemeinschaft im Pfarrhaus
Borkum	Strandstraße 37 26757 Borkum	1.074	491,54 m²	129,00 m²	entfällt	entfällt	129,00 m²	362,54 m²	26,24 %	Gemeindehaus ohne Wohnungen	
Emden Erlöser	Liekeweg 24 26725 Emden	1.953	553,15 m²	195,00 m²	206,00 m²	entfällt	401,00 m²	152,15 m²	72,49 %		
Emden Johannes	Möwensteert 19 26723 Emden	3.198	133,58 m²	521,25 m²	296,00 m²	145,00 m²	25,00 m²	466,00 m²	55,25 m²	89,40 %	Gemeindezentrum Constantia Anteil Johannesgemeinde
	Schlesierstraße 6 26723 Emden		387,67 m²								Gemeindezentrum Schlesierstraße mit Sakralräumen und Amtszimmer
Emden Markus	Jahnstraße 9 26725 Emden	1.558	518,34 m²	156,00 m²	177,00 m²	entfällt	333,00 m²	185,34 m²	64,24 %		
Emden Martin-Luther	Bollwerkstraße 9 26721 Emden	4.656	600,68 m²	809,63 m²	386,00 m²	104,00 m²	17,00 m²	507,00 m²	302,63 m²	62,62 %	Gemeindehaus Bollwerkstraße mit Amtszimmer
	Stavorenweg 55 26721 Emden		208,95 m²								Gemeindehaus Stavorenweg mit Sakralräumen
Emden Paulus	Geibelstraße 37 a 26721 Emden	2.491	425,68 m²	239,00 m²	entfällt	entfällt	239,00 m²	186,68 m²	56,15 %		
Hatshausen	Ayenwolder Straße 4 26802 Moormerland	483	250,02 m²	100,00 m²	entfällt	entfällt	100,00 m²	150,02 m²	40,00 %	Mindestflächenregelung 100 m²	
Heisfelde Paulus	An der Pauluskirche 12 26789 Leer	2.847	359,77 m²	268,00 m²	entfällt	entfällt	268,00 m²	91,77 m²	74,49 %		
Hesel	Am Ehrenmal 1 26835 Hesel	2.440	325,51 m²	235,00 m²	entfällt	entfällt	235,00 m²	90,51 m²	72,19 %		
Holtgaste	Holtgaster Straße 7 26844 Jemgum	164	153,84 m²	100,00 m²	entfällt	entfällt	100,00 m²	53,84 m²	65,00 %	Mindestflächenregelung 100 m²	
Holtland	Schulstraße 9 26835 Holtland	2.317	332,37 m²	225,00 m²	entfällt	entfällt	225,00 m²	107,37 m²	67,70 %		
Jherings-/Boekzetelerfehn	Boekzeteler Straße 16 26802 Moormerland	2.341	292,82 m²	227,00 m²	entfällt	entfällt	227,00 m²	65,82 m²	77,52 %		
Leer Christus	Hoheellernweg 7 26789 Leer	2.378	346,51 m²	230,00 m²	entfällt	entfällt	230,00 m²	116,51 m²	66,38 %		
Leer Luther	Patersgang 4/Kirchstraße 25 26789 Leer	3.564	589,71 m²	325,00 m²	entfällt	22,00 m²	347,00 m²	242,71 m²	58,84 %		
Loga Frieden	Hindenburgstraße 4 26789 Leer	1.924	301,03 m²	192,00 m²	entfällt	69,00 m²	261,00 m²	40,03 m²	86,70 %	Amtsbereich mit 2 Amtszimmer	
Loga Petrus	Verbindungsweg 33 26789 Leer	1.719	242,43 m²	172,00 m²	entfällt	entfällt	172,00 m²	70,43 m²	70,95 %		
Logabirum	Logabirumer Straße 58 26789 Leer	1.044	230,51 m²	127,00 m²	entfällt	entfällt	127,00 m²	103,51 m²	55,10 %		
Loquard	Victor-Freese-Straße 9 26736 Krummhörn	408	169,89 m²	100,00 m²	entfällt	entfällt	100,00 m²	69,89 m²	58,86 %	Mindestflächenregelung 100 m²	
Nortmoor	Dorfstraße 57 26845 Nortmoor	1.225	181,78 m²	136,00 m²	entfällt	entfällt	136,00 m²	45,78 m²	74,82 %		
Petkum	Karkstraat 12 26725 Emden	726	339,63 m²	100,00 m²	entfällt	entfällt	100,00 m²	239,63 m²	29,44 %	Mindestflächenregelung 100 m²	
Pewsum	Burgstraße 19 26736 Krummhörn	1.519	277,23 m²	152,00 m²	entfällt	entfällt	152,00 m²	125,23 m²	54,83 %		
Pogum	Kirchring 4 26844 Jemgum	149	81,90 m²	100,00 m²	entfällt	entfällt	100,00 m²	-18,10 m²	122,10 % aber: höchstens 90,00 % möglich	Mindestflächenregelung 100 m²	
Stiekelkamperfehn	Schulstraße 8 26835 Neukamperfehn	1.865	247,13 m²	187,00 m²	entfällt	entfällt	187,00 m²	60,13 m²	75,67 %		
Warsingsfehn	Dr.-Warsing-Straße 93 26802 Moormerland	4.348	619,30 m²	374,00 m²	entfällt	entfällt	374,00 m²	245,30 m²	60,39 %		
Woquard	Anner Hörn 7 26736 Krummhörn	880	132,33 m²	110,00 m²	entfällt	entfällt	110,00 m²	22,33 m²	83,13 %		